

## **Beschlussvorschläge der Verwaltung**

für die 36. ordentliche Hauptversammlung der  
CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft  
in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, Mechelgasse 1, 1030 Wien  
4. Mai 2023, 11:00 Uhr (Wiener Zeit)



### **BESCHLUSSVORSCHLÄGE DER VERWALTUNG ZU DEN PUNKTEN DER TAGESORDNUNG GEM. § 108 AKTG**

#### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 samt Lageberichten, dem Corporate Governance Bericht, dem Vorschlag für die Gewinnverwendung und dem Bericht des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2022**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.caimmo.com/de/investor-relations/hauptversammlung/> eingesehen werden.

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist keine Beschlussfassung vorgesehen. Der Jahresabschluss 2022 ist bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und damit festgestellt worden.

#### **2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2022 ausgewiesenen Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

##### **Beschluss:**

*„Aus dem im Jahresabschluss der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen verteilungsfähigen Bilanzgewinn in Höhe von Euro 439.079.979,39 (Euro vierhundertneunddreißig Millionen neunundsiebzigtausend neunhundertneunundsiebzig und neununddreißig Cent) wird auf jede Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (10. Mai 2023) dividendenberechtigt ist, eine Dividende von Euro 1,00 (ein Euro) ausgeschüttet und der verbleibende Teil des Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorgetragen. Die Dividende ist am 12. Mai 2023 zur Zahlung fällig (Dividenden-Zahltag); Ex-Dividendentag ist der 9. Mai 2023.“*

##### **Hinweis:**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 106.496.426 Stückaktien ausgegeben, und zwar eingeteilt in 106.496.422 Inhaberaktien und vier Namensaktien. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge 7.837.502 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind, sodass auf die Gesamtzahl von 98.658.924 dividendenberechtigten Aktien der Gesellschaft eine Dividende von insgesamt Euro 98.658.924 (Euro achtundneunzig Millionen sechshundertachtundfünfzigtausend neunhundertvierundzwanzig) an die Aktionäre ausgeschüttet und der verbleibende Bilanzgewinn von Euro 340.421.055,39 (Euro dreihundertvierzig Millionen vierhunderteinundzwanzigtausendfünfundfünfzig und neununddreißig Cent) auf neue Rechnung vorgetragen wird. Allenfalls zwischen Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge und dem Dividendenstichtag neu begebene Aktien werden ebenfalls dividendenberechtigt sein. Der Gesamtbetrag der Dividende ergibt sich somit durch Multiplikation des Betrages von Euro 1,00 (ein Euro) mit der Anzahl der Aktien der Gesellschaft, die

am Dividendenstichtag dividendenberechtigt sind. Die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien kann sich bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung noch ändern. Der Beschlussvorschlag wird in diesem Fall an die zum Zeitpunkt der Hauptversammlung bestehende Anzahl an dividendenberechtigten Aktien angepasst.

Soweit sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien verändert hat, wird der Beschlussvorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns dahingehend modifiziert, dass der Betrag der Dividende je Aktie unverändert bleibt, während der Gesamtausschüttungsbetrag, der in die Gewinnrücklagen einzustellende Betrag und der Betrag des Gewinnvortrags entsprechend angepasst werden.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Vorstands der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“*

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft wird für das Geschäftsjahr 2022 die Entlastung erteilt.“*

### **5. Beschlussfassung über die Vergütung für den Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

#### **Beschluss:**

*„Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2022 eine Vergütung in Höhe von insgesamt Euro 218.500,00 gewährt, wobei jedes Aufsichtsratsmitglied neben dem Ersatz der Barauslagen eine jährliche Fixvergütung von Euro 30.000,00, der Vorsitzende das Zweifache und seine Stellvertreter das Eineinhalbfache der Fixvergütung erhalten. Zusätzlich zu der Jahresvergütung erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für Sitzungen des Aufsichtsrats und/oder einer seiner Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 1.000,00 je Sitzung.“*

### **Begründung:**

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats setzt sich aus einem Grundbezug und davon abhängigen Zuschlägen für Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz sowie einem Sitzungsgeld je Sitzung zusammen. Der zur Beschlussfassung vorgeschlagene Betrag ergibt sich aus einem zum Vorjahr unveränderten Grundbezug von Euro 30.000,00, der unter dem Aspekt der Angemessenheit in einer Größenordnung liegt, welche die durchschnittliche Aufsichtsratsvergütung der ATX-Emittenten sowie das Niveau der österreichischen Peer-Group berücksichtigt.

## **6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2023**

Auf Empfehlung seines Prüfungsausschusses schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

*„Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m. b. H., Wagramer Straße 19, 1220 Wien, wird zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss und Lagebericht der Gesellschaft und den von der Gesellschaft aufzustellenden Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 bestellt.“*

## **7. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgenden Beschluss zu fassen:

### **Beschluss:**

*“Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 wird, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlicht, beschlossen.“*

### **Begründung:**

Gemäß § 78c (iVm § 98a AktG) haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder zu erstellen.

Der Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (gemäß § 78a (iVm § 98a) AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu geben.

Der Vergütungsbericht für das jeweils vergangene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen, wobei die Abstimmung empfehlenden Charakter hat. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Gemäß § 108 Abs 1 AktG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht zu machen.

Der Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht selbst sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft haben am **22. März 2023** einen Vergütungsbericht gem. § 78c (iVm § 98a) AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 ist auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) zugänglich.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2022, wie zur Vorbereitung der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlicht, zu beschließen.

#### **8. Beschlussfassung über die Verkleinerung des Aufsichtsrats innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen von derzeit fünf auf vier Kapitalvertreter.**

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, den folgenden Beschluss zu fassen:

- 1. Der Aufsichtsrat schlägt gemäß § 87 Abs 1 AktG vor, die Zahl der innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen zu bestellenden Kapitalvertreter im Aufsichtsrat von fünf auf vier Kapitalvertreter zu reduzieren, sodass mit Blick auf die vier amtierenden Kapitalvertreter im Aufsichtsrat (davon 2 gewählte und 2 entsandte Kapitalvertreter) keine Ersatzwahl von Aufsichtsratsmitgliedern erforderlich ist.*

#### **Begründung:**

In den vergangenen Monaten hat sich die geringere Zahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der täglichen Arbeit im Aufsichtsrat bewährt, weshalb die geringere Zahl an Mitgliedern im Aufsichtsrat so beibehalten werden soll. Die Verschlankung des Aufsichtsrats ist auch im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.

#### **9. Beschlussfassung über die Ermächtigungen des Vorstands im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien, jeweils auch unter Ausschluss des (umgekehrten) Bezugsrechts der Aktionäre und Bericht des Vorstands gemäß § 65 Abs 3 AktG im Zusammenhang mit dem Erwerb eigener Aktien.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- “1. Der Vorstand wird gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG für die Dauer von 30 Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft zu erwerben. Der Vorstand kann diese Ermächtigung innerhalb der gesetzlichen*

*Vorgaben über die höchstzulässige Zahl eigener Aktien einmal oder auch mehrfach im Ausmaß von insgesamt bis zu 10% des Grundkapitals ausüben, sofern der mit den von der Gesellschaft aufgrund dieser Ermächtigung oder der sonst erworbenen Aktien verbundene Anteil des Grundkapitals zu keinem Zeitpunkt 10% des Grundkapitals übersteigt. Der beim Rückerwerb zu leistende Gegenwert darf nicht niedriger als 30% unter und nicht höher als 10% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der dem Rückerwerb vorhergehenden zehn Börsetage betragen. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, die jeweiligen sonstigen Rückkaufsbedingungen festzusetzen. Der Handel in eigenen Aktien ist als Zweck des Erwerbs ausgeschlossen.*

*Der Erwerb kann nach Wahl des Vorstands über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, auf eine sonstige gesetzlich zulässige, zweckmäßige Art, insbesondere auch außerbörslich und/oder von einzelnen Aktionären und unter Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts erfolgen (umgekehrtes Bezugsrecht). Die Ermächtigung kann ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, mit ihr verbundene Unternehmen (§ 189a Z 8 UGB) oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Auch die wiederholte Ausübung dieser Ermächtigung ist zulässig.*

- 2. Das allgemeine Wiederkaufsrecht (Bezugsrecht) der Aktionäre wird bei Verwendung der eigenen Aktien zur Unterlegung der auf Grundlage der Ermächtigung vom heutigen Tag begebenen Wandelschuldverschreibungen ausgeschlossen („Direktausschluss“).*
- 3. Der Vorstand wird weiters ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss wieder über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu veräußern und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen.*

*Weiters wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der heutigen Beschlussfassung ermächtigt, gemäß § 65 Absatz 1b AktG für die Veräußerung eigener Aktien eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu wählen und über einen allfälligen Ausschluss des Wiederkaufsrechts (Bezugsrechts) der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Diese Ermächtigungen umfassen insbesondere die Veräußerung eigener Aktien auf eine andere gesetzlich zulässige Art der Veräußerung als über die Börse oder ein öffentliches Angebot zu den folgenden Zwecken:*

- i. um die Aktien gegen eine nicht in Barleistung bestehende Gegenleistung veräußern zu können, sofern dies zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften sowie von Immobilien und Immobilienportfolios im In- und Ausland dient;*
- ii. um Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder ihrer Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu Vergütungszwecken zu übertragen;*
- iii. zur Bedienung von Umtausch- und Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen; und*

- iv. *um die eigenen Aktien unter teilweise oder vollständigem Ausschluss des Wiederkaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) auf jede gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, wieder zu veräußern.*
4. *Zudem wird der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz iVm § 192 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Einziehung des Bestands an eigenen Aktien oder der auf Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt ist, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.*
5. *Die gegenständlichen Ermächtigungen können innerhalb der gesetzlichen Vorgaben einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden.*
6. *Die von der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 6. Mai 2021 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigungen zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien werden in dem Ausmaß, in dem sie nicht ohnehin bereits durch Zeitablauf erloschen sind, widerrufen. Für die im Zeitpunkt der Beschlussfassung von der Gesellschaft gehaltenen eigenen Aktien sind die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses anzuwenden.“*

#### **Begründung:**

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 9. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zum Ausschluss des quotenmäßigen Andienungsrechts der Aktionäre (umgekehrtes Bezugsrecht) beim außerbörslichen Erwerb eigener Aktien sowie zum Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre (Ausschluss des Bezugsrechts) bei Veräußerung eigener Aktien auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot (§ 65 Abs 1b iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

#### **10. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals und die Einführung eines neuen Genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG von bis zu EUR 154.845.809,22 gegen Bar- und/oder Sacheinlage mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss und die dementsprechende Anpassung der Satzung in § 4.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

#### **Beschlüsse:**

- “1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Mai 2018 beschlossene Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 AktG, das Grundkapital um bis zu Euro 359.168.301,36 durch Ausgabe von bis zu 49.404.168 Stück auf Inhaber lautende Stammaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit oder ohne Bezugsrechtsausschluss zu erhöhen, wird im bisher nicht ausgenutzten Umfang widerrufen und durch folgende Ermächtigung ersetzt:*

*Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren nach Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch gemäß § 169 AktG ermächtigt, mit Zustimmung des*

*Aufsichtsrats, das Grundkapital um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen auf Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), (iv) zur Bedienung von Umtausch- und Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen oder (v) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen.*

*Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht überschreiten. Gibt die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung Wandelschuldverschreibungen aus, die unter Ausschluss des Bezugsrechts mit Aktien der Gesellschaft zu bedienen sind, so ist die Zahl der den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen solcherart versprochenen Aktien auf die Grenze von 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) anzurechnen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.*

2. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 3 in der Weise geändert, dass dieser folgenden Wortlaut enthält:

*„Der Vorstand ist für fünf Jahre nach Eintragung dieser Satzungsänderung ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft gegen Bar- und/oder Sacheinlagen auch in mehreren Tranchen zu erhöhen und den Ausgabebetrag, der nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen sowie allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von 10% (zehn Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht übersteigt, (ii) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage erfolgt, (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe), (iv) zur Bedienung von Umtausch- und Bezugsrechten aus Wandelschuldverschreibungen oder (v) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Anteil am Grundkapital, der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen*

*Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien entfällt, darf 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung der Ermächtigung nicht überschreiten. Gibt die Gesellschaft während der Laufzeit dieser Ermächtigung Wandelschuldverschreibungen aus, die unter Ausschluss des Bezugsrechts mit Aktien der Gesellschaft zu bedienen sind, so ist die Zahl der den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen solcherart versprochenen Aktien auf die Grenze von 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) anzurechnen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

#### **Begründung:**

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 10. der Tagesordnung wird auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands gemäß §§ 170 Abs 2 iVm 153 Abs 4 AktG zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts in Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Kapitalerhöhung gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlagen verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

#### **11. Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung gemäß § 159 Absatz 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 154.845.809,22 und die dementsprechende Anpassung der Satzung in § 4.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

#### **Beschlüsse:**

*“1. Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen auf Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.05.2023 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.*

*2. Die Satzung wird in § 4 (Grundkapital und Aktien) Abs 5 in der Weise geändert, dass dieser als neuer Absatz 4 (bisher freigehaltener Absatz) folgenden Wortlaut enthält:*

*„Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG um bis zu Euro 154.845.809,22 durch Ausgabe von bis zu 21.299.286 Stück neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insofern durchgeführt, als Umtausch- und/oder Bezugsrechte von Inhabern von auf der Grundlage des*



*Hauptversammlungsbeschlusses vom 04.05.2023 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen bedient werden. Der Ausgabebetrag und das Umtausch- und/oder Bezugsverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung (insbesondere Ausgabebetrag, Inhalt der Aktienrechte, Zeitpunkt der Dividendenberechtigung) festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen.“*

#### **Begründung:**

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 11. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

#### **12. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 174 Absatz 2 AktG zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen unter Bezugsrechtsausschluss.**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1. Die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 9. Mai 2018 erteilte Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen wird im nicht ausgenützten Umfang aufgehoben und der Vorstand gleichzeitig ermächtigt, binnen fünf Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrats Wandelschuldverschreibungen bis zu einem Gesamtnennbetrag von insgesamt Euro 653.621.839,12 mit denen Umtausch- und/oder Bezugsrechte auf bis zu 21.299.286 Stück auf Inhaber lautende Aktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu Euro 154.845.809,22 verbunden sind, auch in mehreren Tranchen auszugeben und alle weiteren Bedingungen für die Ausgabe und das Umtauschverfahren der Wandelschuldverschreibungen festzusetzen. Die Wandelschuldverschreibungen können gegen Barleistung und auch gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss). Die Ermächtigung zur Emission von Wandelschuldverschreibungen kann auch wiederholt ausgenutzt werden. Dabei darf die Summe aus (i) den an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen gemäß dieser Ermächtigung bereits gelieferten Aktien und (ii) den Aktien, für die Umtausch- und/oder Bezugsrechte aus bereits emittierten und im Rahmen der Wiederausnutzung zu emittierenden Wandelschuldverschreibungen ausgeübt werden können, die in diesem Beschluss festgesetzte Höchstzahl nicht übersteigen. Gleiches gilt sinngemäß für den in dieser Ermächtigung festgelegten Gesamtnennbetrag der Wandelschuldverschreibungen. Die Umtausch- und/oder Bezugsrechte können durch bedingtes Kapital, durch genehmigtes Kapital, aus eigenen Aktien oder im Wege einer Lieferung durch Dritte, oder einer Kombination daraus, bedient werden.*

2. *Die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen darf nach dieser Ermächtigung nur erfolgen, wenn auf die Summe der neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, rechnerisch ein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft von insgesamt nicht mehr als 20% (zwanzig Prozent, gerundet auf die zweite Nachkommastelle) des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einräumung dieser Ermächtigung entfällt. Auf diese Grenze sind auch neue Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden; weiters auch die Summe jener neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit Wandelschuldverschreibungen eingeräumt werden, die unter Ausnutzung einer anderen Ermächtigung während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.*
  
3. *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Bestimmungen die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum und/oder -zeitpunkt, Wandlungsrechte und/oder -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen zu bestimmen. Insbesondere können folgende Bedingungen (oder eine Kombination daraus) vorgesehen werden:*
  - i. *eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder eine Barabfindung für nicht wandlungsfähige Spitzen;*
  - ii. *ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis oder eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibung;*
  - iii. *das Recht der Gesellschaft, im Falle der Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) nicht Aktien zu gewähren, sondern eine angemessene, am Kurs der Aktien der Gesellschaft orientierte Barabfindung zu bezahlen;*
  - iv. *das Recht der Gesellschaft, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuzahlen;*
  - v. *das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurückzuerhalten; oder*
  - vi. *eine Wandlungspflicht (Umtausch- und/oder Bezugspflicht) zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.*
  
4. *Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu 100% direkt oder indirekt im Eigentum der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und im Falle der Wandlung (Ausübung von Umtausch- und/oder Bezugsrechten) Aktien der Gesellschaft zu gewähren.*

5. *Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Preis (Ausgabebetrag) einer Wandelschuldverschreibung ist dabei insbesondere aus dem Preis (Ausgabebetrag) einer festverzinslichen Schuldverschreibung sowie dem Preis für das Wandlungsrecht unter Berücksichtigung der sonstigen Ausstattungsmerkmale zu bestimmen. Der Ausgabekurs einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage marktüblicher Berechnungsmethoden nach Maßgabe der Fälligkeit der Schuldverschreibung, der Verzinsung der Schuldverschreibung, des aktuellen Marktzinssatzes sowie unter Berücksichtigung der Kreditqualität der Gesellschaft ermittelt. Die Berechnung des Werts des Wandlungs- und/oder Bezugsrechts erfolgt mit den Methoden der Optionspreisberechnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Fälligkeit/Ausübungszeit, der Kursentwicklung der Aktie (Volatilität) oder sonstiger Finanzkennzahlen und des Verhältnisses des Wandlungs- und/oder Bezugspreises zum Kurs der Aktien der Gesellschaft. Weitere Ausstattungsmerkmale, etwa vorzeitige Kündigungsrechte, eine Wandlungspflicht, ein fixes oder variables Wandlungsverhältnis sind zu berücksichtigen.*
6. *Der Ausgabebetrag der bei Wandlung (Ausübung des Umtausch- und/oder Bezugsrechts) auszugebenden Aktien und das Bezugs- und/oder Umtauschverhältnis sind unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Kurses der Aktien der Gesellschaft zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabetrags); der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.*

#### **Begründung:**

Zur weiteren Begründung und Erläuterung des Beschlussvorschlags zu Punkt 12. der Tagesordnung wird auch auf den auf der Internetseite der Gesellschaft ([www.caimmo.com](http://www.caimmo.com)) veröffentlichten Bericht des Vorstands zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Zusammenhang mit der Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen (§ 174 Abs 4 iVm § 153 Abs 4 AktG) verwiesen. Dieser Bericht wird auch der Hauptversammlung vorgelegt.

### **13. Änderung der Satzung in § 17 (virtuelle Hauptversammlung)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung vor, § 17 der Satzung der Gesellschaft zu ändern, indem diesem folgende Absätze 6 bis 8 angefügt werden:

#### **Beschlüsse:**

1. *„Die Satzung wird in § 17 geändert, indem die nachfolgenden Bestimmungen als Abs 6 bis 8 eingefügt werden:*
- (6) *Der Vorstand kann ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheiden, die Hauptversammlung entweder (i) als Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung) oder (ii) als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchzuführen. Wird eine solche Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, hat dieser über die vorgenannten Modalitäten der*

*Hauptversammlung zu entscheiden. Die organisatorischen und technischen Festlegungen für eine virtuelle oder hybride Hauptversammlung sind, sofern nicht abweichende gesetzliche Regelungen bestehen, jeweils vom einberufenden Organ zu treffen. Die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung sind den Aktionären zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung oder spätestens ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Internetseite der Gesellschaft bereitzustellen.*

- (7) *Die virtuelle Hauptversammlung wird für die Teilnehmer optisch und akustisch in Echtzeit übertragen. Die virtuelle Hauptversammlung kann auch öffentlich übertragen werden. Die Aktionäre haben während der virtuellen Hauptversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit, sich im Weg elektronischer Kommunikation wie per E-Mail zu Wort zu melden. Wird einem Aktionär vom Vorsitzenden das Wort erteilt, ist ihm vom Vorsitzenden auch eine Redemöglichkeit im Weg der Videokommunikation zu gewähren. Der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Redebeiträge und auch über den Zeitpunkt, bis zu dem Redebeiträge vorgetragen werden bzw. bis zu dem Fragen gestellt werden können.*
- (8) *Die Gesellschaft hat den Aktionären bei einer virtuellen Hauptversammlung auf ihre Kosten zumindest einen geeigneten und von der Gesellschaft unabhängigen besonderen Stimmrechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, der von den Aktionären zur Stellung von Beschlussanträgen, zur Stimmabgabe und gegebenenfalls zur Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung bevollmächtigt werden kann. Darüber hinaus stellt die Gesellschaft nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Aktionären einen elektronischen Kommunikationsweg, zB über E-Mail, zur Verfügung, auf dem sie Fragen und Beschlussanträge spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung an die Gesellschaft übermitteln können. Die auf diesem Weg gestellten Fragen und Beschlussanträge sind in der Hauptversammlung zu verlesen oder den Aktionären auf andere geeignete Weise, zB auf der Internetseite der Gesellschaft, zur Kenntnis zu bringen. Ebenso hat die Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen auch vorzusehen, dass die Aktionäre ihr Stimmrecht im Weg elektronischer Kommunikation ausüben und auf diese Weise gegebenenfalls auch Widerspruch erheben können. Die Gesellschaft kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten am Tag der Hauptversammlung eine spezielle E-Mail-Adresse einrichten oder andere technische Vorkehrungen (zB Abstimmungssoftware, Internetportal) treffen, die von den Aktionären zur Stimmrechtsausübung oder der Erhebung von Widersprüchen verwendet werden kann.“*
2. *Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzungsänderung bis zum 31.12.2023 zum Firmenbuch anzumelden, sofern bis dahin ein entsprechendes Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Hauptversammlungen (voraussichtlich mit der Bezeichnung Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) kundgemacht ist.*

### **Begründung:**

Nach internationalem Vorbild beabsichtigt der Gesetzgeber auch in Österreich eine Änderung des Aktienrechts herbeizuführen, das die Abhaltung von virtuellen Hauptversammlungen unabhängig von COVID-19 ermöglicht. Zahlreiche börsennotierte Gesellschaften haben die erwartete Änderung der Gesetzeslage durch entsprechende bedingte Satzungsänderungen bereits antizipiert. Diesem Beispiel

folgend soll eine solche Regelung auch bei der CA Immobilien Anlagen Aktiengesellschaft geschaffen werden.

#### **14. Abstimmungsempfehlung zu Ad hoc Anträgen von Aktionären**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen den Aktionären vor, den von ihnen beauftragten Stimmrechtsvertretern zu dem Punkt „andere Beschlussgegenstände“ der Stimmrechtsvollmacht folgende Abstimmungsempfehlung zu geben:

*„Die Aktionäre mögen gegen alle Anträge von Aktionären stimmen, die erst nach dem Nachweisstichtag der Hauptversammlung (24. April 2023, 24:00 Uhr, Wiener Zeit) auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht oder die erst im Laufe der Hauptversammlung gestellt oder geändert werden.“*

#### **Begründung:**

Diese Abstimmungsempfehlung soll eine ordnungsgemäße Willensbildung in der Hauptversammlung sicherstellen. Insbesondere bei virtuellen Hauptversammlungen ist es wichtig, dass die Aktionäre der Gesellschaft schon vor der Hauptversammlung über ausreichend Zeit verfügen, sich zu den Beschlussanträgen zu erklären. Bei unmittelbar vor der Hauptversammlung gestellten Aktionärsanträgen oder Anträgen, die sogar erst ad-hoc in der Hauptversammlung gestellt werden, kommen Stimmrechtsweisungen in vielen Fällen zu spät. Das führt dazu, dass nur ein sehr kleiner Teil der Aktionäre noch rechtzeitig Stimmrechtsweisungen erteilen kann. Das begünstigt die Bildung von Zufallsmehrheiten. Durch die von Vorstand und Aufsichtsrat empfohlene Stimmrechtsweisung können die Aktionäre sicherstellen, dass die Beschlussmehrheiten in der Hauptversammlung nicht durch unangekündigte Beschlussvorschläge oder Ad-hoc-Anträge unsachgemäß beeinflusst werden.

Wien, April 2023